



Fall-Nr.: UV 2020/51
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: UV - Unfallversicherung
Publikationsdatum: 31.08.2021
Entscheiddatum: 25.03.2021

Entscheid Versicherungsgericht, 25.03.2021

Art. 6 ATSG, Art. 15 ff. UVG, Art. 23 Abs. 8 UVV. Vor dem Rückfall im Jahr 2015 bezog der Beschwerdeführer einen höheren, als von der Beschwerdegegnerin angenommenen Lohn, weshalb die Taggeldhöhe entsprechend anzupassen ist. Im Übrigen Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. März 2021, UV 2020/51).

Entscheid vom 25. März 2021

Besetzung

Versicherungsrichter Joachim Huber (Vorsitz), Versicherungsrichterinnen Christiane Gallati Schneider und Miriam Lendfers; Gerichtsschreiber Markus Lorenzi

Geschäftsnr.

UV 2020/51

Parteien

A.____,

Beschwerdeführer,

Zustelladresse: **B.____,**

gegen



Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, Postfach
4358, 6002 Luzern,

Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

Versicherungsleistungen

Sachverhalt

A.

A.____ (nachfolgend: Versicherter) rutschte am 30. Juni 2008 bei der Arbeit als Polymechniker Montage bei der C.____ AG auf einer Treppe aus und erlitt ein Supinationstrauma am oberen Sprunggelenk (OSG) links mit Ruptur der Ligamente fibulotalare anterior und fibulocalcaneare sowie eine Partialruptur des Ligamentum deltoideum links (Suva-act. 1, 7). Der Versicherte wurde konservativ behandelt und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) erbrachte als obligatorischer Unfallversicherer die gesetzlichen Leistungen. Per 3. November 2008 wurden die (Taggeld-)Leistungen bei voller Arbeitsfähigkeit eingestellt (Suva-act. 18).

B.

Am 2. Juni 2015 liess der Versicherte, mittlerweile für die D.____ in einem Vollpensum tätig, melden, dass er am 27. Mai 2015 bei der Arbeit in E.____ seinen linken Fuss bei Bodenunebenheiten verstaucht habe (Suva-act. 43). Diagnostiziert wurde eine OSG-Instabilisation links mit anterolateralem Impingement, eine Bone bruise der medialen Talusschulter und eine Läsion der Peroneus brevis-Sehne bei repetitiver OSG-Distorsion links (Suva-act. 44-29). Die Suva anerkannte einen Rückfall zum Ereignis vom 30. Juni 2008 und erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Suva-act. 45). Am 25. September 2017 wurde der Versicherte von Kreisarzt Dr. F.____, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates, untersucht. Dieser bescheinigte dem Versicherten bei medizinischem Endzustand in adaptierter Tätigkeit (Gehen und Stehen bis zu drei Stunden täglich in Intervallen von 30 Minuten mit der Möglichkeit zum Hinsetzen zwischen den stehenden und gehenden Tätigkeiten sowie Hebe- und Trageleistung bis 25 Kilogramm seien zumutbar; nicht zumutbar seien das Gehen auf unebenem Gelände, repetitives Treppensteigen und das Arbeiten auf



St.Galler Gerichte

Leitern) eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit. Mangels Überschreitens der Erheblichkeitsgrenze sei keine Integritätsentschädigung geschuldet (Suva-act. 166). Mit Verfügung vom 20. Dezember 2017 verneinte die Suva einen Rentenanspruch sowie einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung (Suva-act. 213). Auf die dagegen erhobene Einsprache wurde am 16. Mai 2018 mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten (Suva-act. 215 ff., 223).

C.

Ende des Jahres 2018 liess der Versicherte einen Rückfall melden. Die Suva verneinte mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 mangels Kausalzusammenhangs eine Leistungspflicht. Eine adaptierte Tätigkeit gemäss Zumutbarkeitsprofil sei nach wie vor zu 100 % zumutbar (Suva-act. 232).

D.

Ab dem 8. Mai 2019 begab sich der Versicherte aufgrund der Fussproblematik links wieder in fachärztliche Behandlung zu Dr. med. G.____, FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates. Dieser empfahl nach durchgeführter MRI-Bildgebung des linken Rückfusses (Suva-act. 246) bei instabilem OSG links eine Operation (Suva-act. 247). Die Suva anerkannte einen Rückfall (Rückfallmeldung am 18. Juli 2019; Suva-act. 259) und erteilte Kostengutsprache für die Operation (Suva-act. 257, 271, 279, 320), welche am 25. November 2019 durchgeführt wurde (Suva-act. 340).

E.

E.a. Nachdem der Versicherte mehrmals die Höhe der Taggelder für den anerkannten Rückfall ab 27. Mai 2015 (vgl. dazu vorstehende lit. B) in Höhe von Fr. 149.80 moniert hatte und zu erkennen gab, dass er auch mit der Höhe der Taggelder im Zusammenhang mit dem Rückfall aus dem Jahr 2019 (Fr. 32.50) nicht einverstanden sei (vgl. unter anderem Suva-act. 239, 250, 275, 292, 295), verfügte die Suva diese Taggeldhöhen am 14. November 2019. Der erneute Taggeldanspruch bestehe erst ab Datum der geplanten Operation (Suva-act. 301).

E.b. Gegen diese Verfügung erhob der Versicherte am 9. Dezember 2019 Einsprache (Suva-act. 342). Am 17. Dezember 2019 teilte er der Suva mit, dass der höhere



Taggeldansatz beizubehalten und die Taggelder nicht erst ab der Operation, sondern bereits per Rückfallmeldedatum auszurichten seien (Suva-act. 347).

E.c. Zur Beurteilung der Fragen, ob sich das Zumutbarkeitsprofil seit der letzten Beurteilung im September 2017 durch Dr. F.____ verändert habe und wie lange nach der erfolgten Operation vom 25. November 2019 mit einer Arbeitsunfähigkeit gerechnet werden müsse, wurde der Fall Kreisarzt Dr. med. H.____, Facharzt für Allgemeinmedizin, vorgelegt. Dieser kam mit Beurteilung vom 23. März 2020 zum Schluss, dass sowohl vor als auch nach dem operativen Eingriff am Zumutbarkeitsprofil festgehalten werden könne. Der stabile Status, auch den Verlaufsberichten entsprechend, sei erwartungsgemäss nach vier Monaten erreicht und dem Versicherten sei ab dann wieder eine Arbeitstätigkeit gemäss dem Zumutbarkeitsprofil von Dr. F.____ zuzumuten (Suva-act. 391).

E.d. Am 24. März 2020 wies die Suva die Einsprache ab (Suva-act. 392).

F.

F.a. Gegen den Einspracheentscheid vom 24. März 2020 erhob der Versicherte (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingang beim Versicherungsgericht am 1. Juli 2020 Beschwerde/Schadenersatzklage (act. G 1). Sinngemäss machte er folgende Ansprüche geltend: Schadenersatz in Höhe von Fr. 88'000.-- zzgl. Verzugszins, Ersatz der Behandlungskosten in Höhe von Fr. 30'000.-- zzgl. Verzugszins, Ersatz der Übersetzungskosten in Höhe von Fr. 2'500.-- zzgl. Verzugszins, Ersatz für entgangenen Verdienst seit 27. Mai 2015 in Höhe von Fr. 288'000.-- zzgl. Verzugszins und eine kapitalisierte Rente in Höhe von Fr. 500'000.-- zzgl. Verzugszins (act. G 1).

F.b. In der Beschwerdeantwort vom 25. November 2020 beantragte die Suva (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde sowie die Bestätigung des Einspracheentscheids vom 24. März 2020 (act. G 14). Dabei reichte sie eine kreisärztliche Beurteilung von Dr. H.____ vom 11. November 2020 ein (act. G 14.1).

F.c. Mit Replik vom 8. Dezember 2020 (Eingang beim Versicherungsgericht am 22. Dezember 2020) hielt der Beschwerdeführer an seiner Beschwerde vollumfänglich fest (act. G 16).



F.d. Die Beschwerdegegnerin hat auf die Einreichung einer umfassenden Duplik verzichtet und am Antrag auf Abweisung der Beschwerde festgehalten (act. G 18).

F.e. Auf die Begründungen in den einzelnen Rechtsschriften sowie den Inhalt der übrigen Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

Der Beschwerdeführer erhielt am 26. Mai 2020 Kenntnis vom Einspracheentscheid vom 24. März 2020 (Suva-act. 412). Am 18. Juni 2020 (Eingang beim Versicherungsgericht am 1. Juli 2020) reichte er Beschwerde ein (act. G 1). Die 30-tägige Frist wurde damit gewahrt und auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1. Hinsichtlich des Anfechtungsgegenstands ist zu beachten, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich lediglich Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmen die Entscheide der Beschwerdegegnerin den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit kein Entscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 f. E. 2.1).

2.2. Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Einspracheentscheid vom 24. März 2020 (Suva-act. 392). Diesem liegt die Verfügung vom 14. November 2019 zugrunde (Suva-act. 301). In diesen Entscheiden hat die Beschwerdegegnerin darüber befunden, dass der Taggeldanspruch im Zusammenhang mit dem Rückfall vom 27. Mai 2015 Fr. 149.80 und im Zusammenhang mit dem Rückfall im Jahr 2019 ab Operationszeitpunkt (25. November 2019) Fr. 32.50 beträgt. Allein die Höhe der genannten Taggeldansprüche und der Zeitpunkt des Beginns des Taggeldanspruchs im Zusammenhang mit dem Rückfall im Jahr 2019 bilden Anfechtungsgegenstand. Alle übrigen Rechtsbegehren des Beschwerdeführers – sinngemäss macht er insbesondere Schadenersatz-, Heilbehandlungs-, Renten- und Integritätsentschädigungsansprüche geltend – sind nicht Gegenstand des vorliegenden



Prozesses, weshalb darauf in diesem Beschwerdeverfahren nicht einzutreten ist. Über einen Teil dieser Begehren hat die Beschwerdegegnerin im Übrigen am 10. Dezember 2020 verfügt (act. G 19). Diesbezüglich stand dem Beschwerdeführer wieder die Einsprache offen.

3.

Der Beschwerdeführer bestreitet in der Beschwerde – zumindest sinngemäss – die Höhe der Taggelder im Zusammenhang mit dem Rückfall vom 27. Mai 2015 und im Zusammenhang mit dem Rückfall im Jahr 2019.

3.1. Ist die versicherte Person infolge des Unfalles oder daraus resultierenden Rückfällen (vgl. Art. 11 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]) voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), so hat sie gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) Anspruch auf ein Taggeld, welches gemäss Art. 17 Abs. 1 UVG bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes beträgt und bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend gekürzt wird. Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten (Art. 16 Abs. 2 UVG). Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen (Art. 15 Abs. 1 UVG). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfallereignis bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG). Nach Art. 15 Abs. 3 UVG erlässt der Bundesrat Bestimmungen über den versicherten Verdienst in Sonderfällen. Gestützt auf diese Delegation wird in Art. 23 Abs. 8 UVV geregelt, dass bei Rückfällen der unmittelbar zuvor bezogene Lohn, mindestens aber ein Tagesverdienst von 10 % des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes massgebend ist, ausgenommen bei Rentnern der Sozialversicherung. Erleiden temporär Angestellte, die eine regelmässige Erwerbstätigkeit auf der Basis eines Rahmen- und eines Einsatzvertrages ausüben, einen Unfall, so ist der im aktuellen Einsatzvertrag vereinbarte Lohn massgebend (Art. 23 Abs. 3^{bis} UVV; in Kraft seit 1. Januar 2017).

3.2. Gestützt auf vorstehende Erwägung ist für die Höhe des Taggeldes entscheidend, von welchem (versicherten) Verdienst im Zeitpunkt der jeweiligen Rückfälle auszugehen ist.

3.3. Gemäss Art. 22 Abs. 2 UVV gilt als versicherter Verdienst der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn. Als massgebender Lohn gilt



jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen (Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10], konkretisiert in Art. 7 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Gemäss dem schriftlichen Einsatzvertrag vom 19. Januar 2015 erzielte der Beschwerdeführer bei seiner letzten temporären Arbeitsstelle vor dem Rückfall vom 27. Mai 2015 bei der I.____ AG, vermittelt durch die D.____, im Jahr 2015 einen Stundenlohn von Fr. 35.-- (Fr. 28.57 Grundlohn, Fr. 4.05 Feiertags- und Ferienentschädigung, Fr. 2.38 Anteil 13. Monatslohn; Suva-act. 199-3). Hinzu kommen Fr. 5.55 Schichtzulage pro Stunde (Suva-act. 179-1; gemäss Suva-act. 199-5 ff. hat der Beschwerdeführer Schichtarbeit auch tatsächlich geleistet, ausser am 21. Januar 2015), womit ein Stundenlohn von Fr. 40.55 resultiert. Dies ergibt ein Jahreseinkommen und damit einen versicherten Verdienst von Fr. 79'716.-- ([Fr. 28.57 + Fr. 2.38 + Fr. 5.55] x 42 Stunden x 52 Wochen; wird mit 52 Wochen gerechnet, ist die Feiertags- und Ferienentschädigung von Fr. 4.05 auszuklammern). Damit resultiert im Zusammenhang mit dem Rückfall aus dem Jahr 2015 ein Taggeldanspruch von aufgerundet Fr. 174.75 (Fr. 79'716.-- : 365 x 0.8). Die Beschwerdegegnerin korrigierte das Taggeld von Fr. 174.75 auf Fr. 149.80 (Suva-act. 196-1). Sie hat, auch wenn sich das aus den Akten nicht eindeutig ergibt, offenbar die Schichtzulagen nicht mehr berücksichtigen wollen. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb bei der vorliegenden Konstellation (Schichtarbeit wurde ohne Zweifel zumindest mündlich vereinbart und auch geleistet; Suva-act. 199-5 ff.) die Schichtzulagen nicht als Lohnbestandteil zu qualifizieren wären. So wurden denn auch Beiträge darauf entrichtet (vgl. Suva-act. 179-3) und die Schichtzulage ausdrücklich als AHV-pflichtig deklariert (Suva-act. 179-1). In dem Sinne besteht vorliegend kein Anlass, die Schichtzulagen als nicht der Beitragspflicht unterliegende Unkostenentschädigungen nach Art. 9 AHVV zu qualifizieren und nicht zum massgebenden Lohn hinzuzurechnen (vgl. dazu auch Rz. 2002 der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO [WML], [download \(admin.ch\)](#), eingesehen am 25. März 2021). Im Übrigen sind auch gemäss Arbeitslosenversicherungsrecht die Schichtzulagen, wenn die versicherte Person aufgrund ihrer Tätigkeit solche Zulagen normalerweise erhalten hat, dem massgebenden Lohn hinzuzurechnen (vgl. [Weisungen / Kreisschreiben / AVIG-Praxis \(arbeit.swiss\)](#), AVIG-Praxis ALE; eingesehen am 25. März 2021). Es wäre nicht sachgerecht, wenn dies bei der Arbeitslosenversicherung gelten sollte, unfallversicherungsrechtlich indes nicht. Entsprechend hat auch das Bundesgericht



entschieden (Urteil des Bundesgerichts vom 6. August 2010, 8C_316/2010, E. 4.3.2, und Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 25. November 2004, U 182/04, E. 5.1, und vom 1. April 2003, U 292/01, E. 8). Daran ändert nichts, dass ab dem Jahr 2016 bei der I.____ AG kein Schichtbetrieb mehr herrschte (Suva-act. 179-1), nachdem für die Bemessung der Taggelder der unmittelbar vor dem Rückfall bezogene Lohn im Jahr 2015 gilt. Damit ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und zur Berechnung und Auszahlung der Differenz an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

3.4. Vor dem Rückfall im Jahr 2019 erzielte der Beschwerdeführer keinen relevanten Verdienst, welcher für die Taggeldberechnung herangezogen werden könnte. Dies soweit ersichtlich auch nicht im Ausland, wobei Gegenteiliges nicht geltend gemacht wird. Damit ist für die Berechnung des Taggeldes mindestens von einem Tagesverdienst von 10 % des Höchstbetrags des versicherten Tagesverdienstes auszugehen (vgl. Art. 23 Abs. 8 UVV). Dieser Höchstbetrag ist auf Fr. 406.-- pro Tag festgelegt (Art. 22 Abs. 1 UVV). Der Taggeldanspruch im Zusammenhang mit dem Rückfall im Jahr 2019 beträgt damit – wie von der Beschwerdegegnerin berechnet – aufgerundet Fr. 32.50 (Fr. 406.-- : 10 x 0.8). Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

4.

Letztlich ist strittig, ab wann im Zusammenhang mit dem Rückfall im Jahr 2019 von einer Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und damit ein Taggeldanspruch besteht. Der Beschwerdeführer beantragt Taggelder seit dem Rückfall bzw. der Rückfallmeldung (Suva-act. 347; Behandlungsbeginn am 8. Mai 2019 [Suva-act. 247], Rückfallmeldung am 18. Juli 2019 [Suva-act. 259]), die Beschwerdegegnerin gewährte solche ab dem Operationszeitpunkt (25. November 2019). Davor habe keine Arbeitsunfähigkeit bestanden. Sie verweist bei ihrer Einschätzung insbesondere auf die kreisärztliche Beurteilung von Dr. H.____ vom 23. März 2020 (Suva-act. 391).

4.1. Bezüglich Beweiswert eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Fachperson begründet und nachvollziehbar sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung ist es dem Sozialversicherungsgericht



nicht verwehrt, einzig oder im Wesentlichen gestützt auf die versicherungsinterne Beurteilung zu entscheiden. In solchen Fällen sind an die Beweiswürdigung jedoch strenge Anforderungen in dem Sinn zu stellen, dass bei auch nur geringen Zweifeln an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen ergänzende Abklärungen vorzunehmen sind (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweis; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts vom 23. November 2012, 8C_592/2012, E. 5.3). Die Rechtsprechung erachtet sodann Aktengutachten als zulässig, wenn die Akten ein vollständiges Bild über Anamnese, Verlauf und gegenwärtigen Status ergeben und diese Daten unbestritten sind. Voraussetzung ist ein lückenloser Untersuchungsbefund, damit der Experte bzw. die Expertin imstande ist, sich aufgrund der vorhandenen Unterlagen ein lückenloses Bild zu verschaffen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 24. März 2017, 8C_780/2016, E. 6.1). Erachtet das Sozialversicherungsgericht die rechtserheblichen tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen bei pflichtgemässer Beweiswürdigung als schlüssig, darf es den Prozess ohne Weiterungen abschliessen (vgl. BGE 135 V 469 E. 4.3.2, mit Hinweisen). Diesfalls besteht kein Anspruch auf Beizug versicherungsexterner medizinischer Gutachten (BGE 122 V 157).

4.2. Dr. F. ___ bescheinigte dem Beschwerdeführer mit Beurteilung vom 25. September 2017 eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit (Gehen und Stehen bis zu drei Stunden täglich in Intervallen von 30 Minuten mit der Möglichkeit zum Hinsetzen zwischen den stehenden und gehenden Tätigkeiten sowie Hebe- und Trageleistung bis 25 Kilogramm, ohne Gehen auf unebenem Gelände, repetitives Treppensteigen und Arbeiten auf Leitern; Suva-act. 166). Mangels rentenrelevanten Invaliditätsgrads bzw. relevanter Erwerbseinbusse verneinte die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 20. Dezember 2017 einen Rentenanspruch (Suva-act. 213). Diese Verfügung wurde rechtskräftig (vgl. dazu Suva-act. 215 ff., 223). Insgesamt ist eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit beweisrechtlich hinreichend erstellt (vgl. analog Art. 6 Satz 2 ATSG). Zu prüfen ist im Folgenden, ob diese Leistungsfähigkeit bis zur Operation am 25. November 2019 Bestand hatte (Suva-act. 340). Diesfalls bestünde mangels Arbeitsunfähigkeit seit dem Behandlungsbeginn am 8. Mai 2019 bzw. der Rückfallmeldung vom 18. Juli 2019 bis zur Operation kein Anspruch auf Taggelder.

4.3. Zur Beantwortung der Arbeitsfähigkeit im vorgenannten Zeitraum wurde Dr. H. ___ um eine Beurteilung ersucht. Dieser legte am 23. März 2020 dar, dass die chronische Beschwerdesymptomatik und Bewegungseinschränkung im oberen Sprunggelenk und die im aktuellen Verlaufs-MRI (16. Mai 2019) dargestellten Befunde den vorbekannten strukturellen Schädigungen entsprechen würden, welche bereits der Beurteilung von



Dr. F.____ zugrunde gelegen hätten. Entsprechend sei diesbezüglich keine namhafte Veränderung eingetreten, welche zusätzliche Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit begründen würde. Dafür sprechen auch der im wesentlichen altersentsprechende, konventionelle stationäre präoperative Röntgenbefund vom 8. Mai 2019 mit einem weiterhin kongruenten Gelenk ohne wesentliche Arthrosezeichen und der klinisch stabile Verlaufsbefund mit einer insgesamt guten, wenn auch endgradig schmerzhaft eingeschränkten Bewegung des oberen Sprunggelenks bei einer freien subtalaren Beweglichkeit (Suva-act. 319-3 f.).

4.4. Die Beurteilung von Dr. H.____ erging in umfassender Würdigung der aktuellen Untersuchungsergebnisse und der ergangenen medizinischen Aktenlage. Insbesondere verglich er die klinischen und bildgebenden Befunde (Suva-act. 163), auf welchen die Beurteilung von Dr. F.____ beruhte, mit der aktuellen Situation, welche sich im MRI vom 16. Mai 2019 (Suva-act. 246) sowie in den Berichten des behandelnden Facharztes Dr. G.____ zeigte (Suva-act. 246 f., 316). Medizinisch nachvollziehbar gelangte er in Beachtung des Gesagten zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer bis zur elektiven Operation weiterhin eine vollzeitige Tätigkeit gemäss dem Zumutbarkeitsprofil von Dr. F.____ zumutbar sei. Geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der Beurteilung von Dr. H.____ sind nicht erkennbar, weshalb darauf abzustellen ist. Wie die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid (Suva-act. 392-8) ausführt, ändert daran nichts, dass dem Beschwerdeführer von Dr. G.____ bereits ab dem 8. Mai 2019 eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit attestiert wird (Suva-act. 307, 378). Diese ist weder begründet noch ist angegeben, auf welche Tätigkeit diese Bescheinigung zielt. Damit ist eine relevante Arbeitsunfähigkeit, welche einen Taggeldanspruch begründet, erst ab dem Operationstag (25. November 2019) rechtsgenügend bewiesen und die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

5.

Nach dem Gesagten ist der Einspracheentscheid vom 24. März 2020 betreffend Taggeldhöhe im Zusammenhang mit dem Rückfall vom 27. Mai 2015 aufzuheben und die Sache zur Berechnung und Auszahlung der Differenz an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (vgl. E. 3.3). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen (vgl. E. 3.4 und 4.4), soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 2.2). Gerichtskosten sind keine zu erheben (aArt. 61 lit. a ATSG in der bis 31. Dezember 2020 gültigen, für das vorliegende Verfahren gemäss Art. 83 ATSG noch anwendbaren Fassung). Eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG fällt ausser Betracht, nachdem der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten ist.



Entscheid

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. März 2020 betreffend Taggeldhöhe im Zusammenhang mit dem Rückfall vom 27. Mai 2015 aufgehoben und die Sache zur Berechnung und Auszahlung der Differenz im Sinne der Erwägung 3.3 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.